

## Fahrzeugbenutzungsvertrag

Herr/Frau/Firma

Angaben zum Führerschein

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Führerschein Nr.

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Führerscheinklasse

\_\_\_\_\_  
Geb.-Ort.

\_\_\_\_\_  
geb. am

\_\_\_\_\_  
Ausstellende Behörde

\_\_\_\_\_  
Personalausweis-/Pass-Nr.

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Ausstellungsdatum

- nachstehend „Benutzer“ genannt - weitere berechnigte Fahrer: Herr/Frau\_\_\_\_\_

### **Autohaus Becker-Tiemann Bielefeld GmbH & Co. KG**

Am Niedermeyers Feld 6  
33719 Bielefeld

- nachstehend „Becker-Tiemann“ genannt - Ansprechpartner ist Herr/Frau\_\_\_\_\_

vereinbaren Folgendes:

Becker-Tiemann überlässt dem Benutzer das Fahrzeug\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Typ

\_\_\_\_\_  
Fahrzeug- Ident-Nr.

\_\_\_\_\_  
Amtliches Kennzeichen

\_\_\_\_\_  
Für die Zeit vom (Datum, Uhrzeit)

\_\_\_\_\_  
bis zum (Datum, Uhrzeit)

Kilometerstand Übergabe:\_\_\_\_\_ Kilometerstand Rückgabe:\_\_\_\_\_

Als **Verwendungszweck** für die Überlassung des Fahrzeugs wird vereinbart:

**Probefahrt**  **Serviceersatz**

### **Für diesen Fahrzeugbenutzungsvertrag gelten folgende Bedingungen:**

#### **1. Verwendungszweck und Benutzung**

Das Fahrzeug darf nur zum vereinbarten Verwendungszweck benutzt werden. Der Benutzer ist verantwortlich für eine sachgemäße Benutzung des Fahrzeugs. **Nicht erlaubt** ist,

- a) das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zum Transport von Gütern oder der Beförderung von gefährlichen, z.B. giftigen und leicht entzündlichen Stoffen zu benutzen;
- b) mit dem Fahrzeug an Motorsportveranstaltungen und/oder dazugehörigen Übungsfahrten teilzunehmen;
- c) ein Fahrzeug, Anhänger oder sonstige Gegenstände mit dem Fahrzeug abzuschleppen;
- d) das Fahrzeug abseits befestigter Straßen und Wege zu benutzen;
- e) das Fahrzeug ohne gültige Fahrerlaubnis oder bei Verhängung eines Fahrverbotes oder in fahruntüchtigem Zustand zu benutzen;
- f) das Fahrzeug an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten;
- g) das Fahrzeug für Fahrten außerhalb Europas (kein Versicherungsschutz) oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Becker-Tiemann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu benutzen;
- h) DSC / ESP / M-Taste zu deaktivieren;
- i) im Fahrzeug zu rauchen!!!

## 2. Kosten der Benutzung

- Die Fahrzeugbenutzung ist bis zu einer Fahrstrecke von \_\_\_\_\_ km unentgeltlich.  
Für jeden weiteren gefahrenen km hat der Benutzer ein Entgelt von \_\_\_\_\_ inkl. MwSt. zu entrichten.
- Der Benutzer hat ein Entgelt von \_\_\_\_\_ € inkl. MwSt. pro angefangenen Tag/Monat zu entrichten.  
50 km/Tag sind inklusive.

Das Entgelt wird nach Ablauf der vereinbarten Benutzungsdauer berechnet und ist sofort zu entrichten.

## 3. Kosten für Betriebsstoffe

Der Benutzer stellt die Betriebsstoffe, insbesondere Kraftstoffe und Öl. Eine bei Fahrzeugrückgabe eventuell vorhandene Fehlmenge an Kraftstoff wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

## 4. Fahrzeugzustand bei Übergabe; Fahrzeugbesonderheiten

Der Benutzer erhält das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen, sauberen und fahrbereiten Zustand nebst Fahrzeugpapieren und mit komplettem Werkzeug. Das Fahrzeug weist nach übereinstimmender Feststellung von Benutzer und Becker-Tiemann bei Übergabe:

- keine**, durch äußere Besichtigung erkennbare, Schäden/Mängel auf.
- folgende**, durch äußere Besichtigung erkennbare, Schäden/Mängel auf: \_\_\_\_\_

## 5. Fahrzeugführer

Der Benutzer fährt das Fahrzeug selbst oder stellt den Fahrer. Bei unterschiedlichen Fahrern ist der Benutzer verpflichtet, Fahrer und Fahrtzeiten lückenlos zu dokumentieren. Bei Fahrzeugübernahme erhält Becker-Tiemann Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden.

## 6. Zulassung und Versicherung, Haftung des Benutzers

Das Fahrzeug ist auf Becker-Tiemann zugelassen. Becker-Tiemann hat für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit 100 Millionen € Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (für eine einzelne Person jedoch maximal 8 Millionen € bei Personenschäden) sowie eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) mit 1.000,- € Selbstbeteiligung und eine Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) mit 300,- € Selbstbeteiligung auch für die Zeit der Überlassung an den Benutzer abgeschlossen.

**Der Benutzer wurde von Becker-Tiemann ausdrücklich auf sein volles Haftungsrisiko, auch bei leichter Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Regelung in Ziffer IV im Anhang zu diesem Fahrzeugbenutzungsvertrag, hingewiesen.**

## 7. Besondere Vereinbarungen

\_\_\_\_\_

## 8. Vertragsausfertigung und Anhang

Der Benutzer hat eine Ausfertigung dieses Fahrzeug-Benutzungsvertrags erhalten.

**Die weiteren Bedingungen im Anhang zu diesem Fahrzeugbenutzungsvertrag, von denen der Benutzer Kenntnis genommen hat und dessen Erhalt er bestätigt, sind ebenfalls Vertragsbestandteil.**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Becker-Tiemann

\_\_\_\_\_  
Benutzer

**Anhang zum Fahrzeugbenutzungsvertrag  
Becker-Tiemann (Stand: Februar 2017)**

**I. Weitergabe des Fahrzeugs**

Die Weitergabe des Fahrzeugs ist nur an den vom Benutzer ggf. gestellten, auf der Vorderseite des Fahrzeugbenutzungsvertrags genannten Fahrer (im Folgenden: „berechtigter Fahrer“) gestattet. Die Weitergabe des Fahrzeugs an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder als Taxi, ist nicht erlaubt. Die von Becker-Tiemann abgeschlossene Kasko- und Haftpflichtversicherung deckt das Mietwagen- und Taxenrisiko nicht.

**II. Obhutspflichten und Instandhaltung**

Der Benutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgsam und pfleglich zu behandeln, insbesondere ungewöhnlich starke Verschmutzungen zu vermeiden. Der Benutzer hat alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Hierfür trägt er auch dann Sorge, wenn er das Fahrzeug dem berechtigten Fahrer überlässt.

Bei Ausfall oder Störung des Wegstreckenzählers ist Becker-Tiemann sofort zu verständigen, andernfalls werden 600 gefahrene Kilometer pro Tag der Abrechnung zugrunde gelegt, es sei denn, dass eine niedrigere oder höhere Anzahl von gefahrenen Kilometern durch den Benutzer bzw. den berechtigten Fahrer oder Becker-Tiemann nachgewiesen wird.

Sollten während der Benutzungsdauer Instandhaltungsarbeiten erforderlich werden, hat er dieses Becker-Tiemann unverzüglich anzuzeigen. Instandhaltungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung durch Becker-Tiemann und ggf. nur in der nächstgelegenen dienstbereiten Fachwerkstatt der Vertriebsorganisation für die betreffende Marke durchgeführt werden.

**III. Erfordernisse im Falle eines Schadens**

Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet, oder Sachen beschädigt oder vernichtet (Haftpflicht), so hat der Benutzer dies unverzüglich mündlich und schriftlich Becker-Tiemann (Ansprechpartner siehe Vorderseite Benutzungsvertrag) zu melden. Insbesondere hat er bei jedem Unfall sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden sowie bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter und ebenso, wenn er glauben sollte, dass dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen ein Schadensersatzanspruch gegen den Halter oder Fahrer des Fahrzeugs nicht zusteht. Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, hat der Benutzer dies gegenüber Becker-Tiemann unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Dem Benutzer ist es untersagt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn die Verweigerung der Anerkennung oder Befriedigung durch den Benutzer wäre nach den Umständen offensichtlich grob unbillig. Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Fahrzeug selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden (Kasko).

Aus der schriftlichen Schadensmeldung an Becker-Tiemann müssen insbesondere ersichtlich sein:

1. der Tag und die Uhrzeit des Unfalls,
2. der Schadensort,
3. der Name und die Anschrift des Fahrers des überlassenen Fahrzeugs sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde, Ausstellungstag)
4. der Name und die Anschrift des etwaigen Schadengegners und das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeugs,
5. eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst mit Skizze),
6. ob und durch welche Stelle ein Polizei-Protokoll gefertigt wurde,
7. der Namen und die Anschrift möglicher Zeugen,
8. der Schadenumfang, und zwar:
  - a) am Fahrzeug selbst (Kasko-Schaden),
  - b) Sach- und Personenschäden Dritter (Haftpflicht-Schäden),
9. der derzeitige Aufenthaltsort des Fahrzeugs.

**IV. Haftung des Benutzers und Schadensabwicklung**

Der Benutzer haftet gegenüber Becker-Tiemann vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe des Fahrzeugs für den Untergang des Fahrzeugs (einschließlich Abhandenkommen und Beschlagnahme) und für sämtliche Schäden (einschließlich solcher, die bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs Becker-Tiemann aus der Vorenthaltung des Besitzers entstehen), soweit den Benutzern ein Verschulden trifft.

**Der Benutzer haftet bereits bei leichter Fahrlässigkeit.**

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Benutzer in Kaskoschadensfällen beschränkt bis zur Höhe des Betrages, der der Selbstbeteiligung der von Becker-Tiemann abgeschlossenen Fahrzeugvollversicherung bzw. Fahrzeugteilversicherung (Ziffer 6 des Fahrzeugbenutzungsvertrages) entspricht, soweit der Schaden die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung nicht übersteigt oder der Schaden die Leistungen des Kaskoversicherers übersteigt.

Die Beschränkung der Haftung auf die Höhe des Betrages der Selbstbeteiligung betrifft den Unfallschaden am Fahrzeug, nicht aber unfallbedingte Folgekosten, die auch von einem Kaskoversicherer nicht übernommen werden (Wertminderung, Sachverständigengutachten, Nutzungs- bzw. Verdienstausschluss, Prämienerrhöhung infolge Höherstufung durch den Kaskoversicherer in der Schaden- bzw. Schadensfreiheitskasse).

## **In allen anderen Schadensfällen haftet der Benutzer unbeschränkt bzw. unter Wegfall der Haftungsbeschränkung, insbesondere**

1. wenn der Untergang des Fahrzeugs oder ein Schaden
  - a) durch grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz des Benutzers oder des von ihm gestellten Fahrers eingetreten ist,
  - b) durch die Fahrzeugvollversicherung oder Fahrzeugteilversicherung oder Haftpflichtversicherung nicht gedeckt ist,
  - c) außerhalb des vereinbarten Verwendungszwecks oder unter Verstoß gegen die Verbotsregelungen in Ziffer 1 des Fahrzeug-Benutzungsvertrages (Vorderseite) eingetreten ist;
2. bei Fahruntüchtigkeit des jeweiligen Fahrers, z.B. infolge von Rauschmitteln wie Alkohol und Drogen;
3. wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen und Wegen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis benutzt wird, es sei denn der Untergang des Fahrzeugs oder dessen Beschädigung sind durch den von ihm gestellten Fahrer verursacht worden und der Benutzer durfte das Vorliegen einer Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen. In diesem Fall haftet der Benutzer nicht.

Der Benutzer hat etwaige Schäden am Fahrzeug Becker-Tiemann unverzüglich anzuzeigen. Er hat den Schaden nach seinen Möglichkeiten abzuwenden und zu vermindern.

In Kaskoschadensfällen wickelt Becker-Tiemann unmittelbar mit dem Kaskoversicherer ab, soweit der Benutzer nicht im Rahmen der Selbstbeteiligung in Anspruch genommen wird. Eine nachträgliche Inanspruchnahme des Benutzers durch Becker-Tiemann oder deren Kaskoversicherer bleibt unberührt. Fälle, in denen der Kaskoversicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Benutzer oder seinen Fahrer nehmen kann, berühren Becker-Tiemann nicht.

Instandsetzungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung durch Becker-Tiemann und ggf. nur in der nächstgelegenen dienstbereiten Fachwerkstatt der Vertriebsorganisation für die betreffende Marke durchgeführt werden.

## **V. Haftung von Becker-Tiemann**

Hat Becker-Tiemann aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet Becker-Tiemann beschränkt. Die Haftung besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Benutzer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Becker-Tiemann nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Benutzers, z.B. höherer Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Für entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, Schäden einer etwaigen Ladung und entgangenen Gewinn haftet Becker-Tiemann sowie ihr gesetzlicher Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen jedoch nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Ist der Benutzer eine Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Fahrzeugbenutzungsvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen, beruflichen Tätigkeit handelt, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch bei grober Fahrlässigkeit von Becker-Tiemann mit Ausnahme grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte. Die verschuldensabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Fahrzeug wird ausgeschlossen.

Unabhängig von einem Verschulden von Becker-Tiemann bleibt eine etwaige Haftung von Becker-Tiemann bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisiko und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Becker-Tiemann für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Im übrigen finden die für Becker-Tiemann geltenden Haftungsregelungen entsprechende Anwendung.

## **VI. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**

Ein Zurückbehaltungsrecht des Benutzers besteht nur insoweit, als es auf diesem Fahrzeug-Benutzungsvertrag beruht. Der Benutzer kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

## **VII. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

Zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Becker-Tiemann. Wird diese erteilt, so beschränkt sich die Zustimmung in jedem Falle auf Fahrten und Aufenthalte innerhalb Europas.

## **VIII. Rückgabe und vorzeitige Rückforderung des Fahrzeugs**

Der Benutzer hat das Fahrzeug in ordnungsgemäßem und fahrbereitem Zustand bei Becker-Tiemann oder dem vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Becker-Tiemann ist berechtigt, das Fahrzeug jederzeit ohne Begründung herauszuverlangen und – im Falle eines Verzuges des Benutzers mit der Rückgabe – das Fahrzeug in Besitz zu nehmen. Becker-Tiemann ist berechtigt, diesen Fahrzeugbenutzungsvertrag vor Übergabe des Fahrzeugs an den Benutzer oder den von ihm gestellten Fahrer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn Becker-Tiemann das Fahrzeug selbst benötigt.

## **IX. Allgemeine Bestimmungen**

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Becker-Tiemann, sofern der Benutzer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.